

Auf Seite 6, Anhang Nummer 1 einleitender Satzteil:

anstatt: „Die folgenden Verwendungen geregelter Stoffe außer Fluorchlorkohlenwasserstoffen werden als wesentliche Labor- und Analysezwecke betrachtet.“

muss es heißen: „Die folgenden Verwendungen geregelter Stoffe außer teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen werden als wesentliche Labor- und Analysezwecke betrachtet.“

Auf Seite 6, Anhang Nummer 2 einleitender Satzteil:

anstatt: „Die folgenden Verwendungen aller geregelten Stoffe außer Fluorchlorkohlenwasserstoffen werden nicht als wesentliche Labor- und Analysezwecke betrachtet.“

muss es heißen: „Die folgenden Verwendungen aller geregelten Stoffe außer teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen werden nicht als wesentliche Labor- und Analysezwecke betrachtet.“

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 376/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 983/2009 der Kommission zur Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

(Amtsblatt der Europäischen Union L 111 vom 4. Mai 2010)

Seite 4, Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 2 Satz 3:

anstatt: „Bei der Angabe der Wirkung müssen für den Verbraucher die Spannweite von ‚7 bis 10,5 %‘ und die Dauer, bis die Wirkung eintritt, d. h. ‚nach 2 bis 3 Wochen‘, angegeben werden.“

muss es heißen: „Bei der Angabe zum Ausmaß der Wirkung müssen für den Verbraucher die Spannweite ‚von 7 bis 10 %‘ und die Dauer, bis die Wirkung eintritt, d. h. ‚nach 2 bis 3 Wochen‘, angegeben werden.“

Seite 4, Artikel 1 Nummer 2 Unterabsatz 2 Satz 3:

anstatt: „Bei der Angabe der Wirkung müssen für den Verbraucher die Spannweite von ‚7 bis 10,5 %‘ und die Dauer, bis die Wirkung eintritt, d. h. ‚nach 2 bis 3 Wochen‘, angegeben werden.“

muss es heißen: „Bei der Angabe zum Ausmaß der Wirkung müssen für den Verbraucher die Spannweite ‚von 7 bis 10 %‘ und die Dauer, bis die Wirkung eintritt, d. h. ‚nach 2 bis 3 Wochen‘, angegeben werden.“
